

Anl. 4 ZustV

ZustV - Zulassungsstellenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Anlage 4

(§ 12 Abs. 2)

Kennziffer Verwendungsbestimmung

- 01 zu keiner besonderen Verwendung bestimmt
- 10 zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt
- 19 zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt
- 20 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt
- 22 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt
- 23 zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt
- 24 zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt
- 25 zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt
- 26 zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)
- 27 zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt
- 28 zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt
- 29 zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagengewerbes mit Omnibussen oder Gästewagengewerbes bestimmt
- 30 zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 6/2017 (StVO 1960) bestimmt
- 31 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt
- 32 zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und –revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt
- 33 zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt

- 40 zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt
- 41 zur Begleitung von Sondertransporten durch gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 beeidete Straßenaufsichtsorgane bestimmt

- 50 zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
- 51 zur Verwendung für Konsuln bestimmt
- 60 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
- 61 zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
- 62 zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt
- 63 ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
- 64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
- 65 zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
- 70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt
- 71 zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
- 72 zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
- 74 zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt
- 79 zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt
- 80 zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
- 81 zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at